



Antrag auf Zulassung

Teil 1 Gesellenprüfung (§ 36a HwO)

Teil 1 Abschlussprüfung (§ 44 BBiG)

im Ausbildungsberuf _____
(ggf. mit Fachrichtung, Schwerpunkt, Handlungsfeld, Wahlqualifikation oder etc.)

Handwerkskammer Oldenburg
Theaterwall 30
26122 Oldenburg

Anmeldefrist:
zur Sommerprüfung: **1. März eines Jahres**
zur Winterprüfung: **1. September eines Jahres**

Prüfling:

Name, Vorname: _____ geb. am: _____
Straße: _____ PLZ und Ort: _____
Handy: _____ E-Mail: _____

Ausbildungsbetrieb:

Betriebsname: _____
Straße: _____ PLZ und Ort: _____
Telefon: _____ Ansprechpartner: _____

Ich beantrage die Zulassung für den Teil 1 der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung.

Vertragliche Ausbildungsdauer: _____

Berufsschule: _____

Folgende Unterlagen müssen mit eingereicht werden:

1. Kopie des Ausbildungsvertrages
2. ggf. Nachweis über die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen (§16 APO/GPO)
3. ggf. Kopie der Nachuntersuchung von Minderjährigen (§ 33 Erste Nachuntersuchung JArbSchG)

Wir bestätigen den Hinweiszettel „Rücktritt, Nichtteilnahme oder Ordnungsverstöße und die „Informationen zur Datenverarbeitung“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) ordnungsgemäß von dem Auszubildenden geführt und von der Ausbilderin/dem Ausbilder regelmäßig kontrolliert wurden.

Die Berichtshefte werden nicht mehr mit eingereicht!!!

Bitte beachten Sie die weiteren Informationen auf der zweiten Seite.



Ein Nachteilsausgleich muss separat (z.B. mit einem Attest) beantragt und zusammen mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht werden.

Sofern schon jetzt Fehlzeiten von mehr als 15 % vorliegen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

**Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus, da sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist.
Änderungen bitte direkt auf dem Antrag durchstreichen und berichtigen.**

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Prüfling

Unterschrift Ausbildungsbetrieb

ggf. gesetzliche/r Vertreter/in

Von dem/der Vorsitzenden bzw. der zuständigen Stelle auszufüllen:

Der Prüfling wird zu der beantragten Prüfung zugelassen nicht zugelassen.
(Bei Nichtzulassung kurze Begründung des Beschlusses des Prüfungsausschusses)

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzende/r bzw. der zuständigen Stelle

Rücktritt, Nichtteilnahme oder Ordnungsverstöße

Worauf ist zu achten, wenn eine Teilnahme an der Prüfung nicht (mehr) möglich ist, § 23 APO/GPO:

Wenn Sie **vor Beginn der Prüfung** (vor dem ersten Prüfungsteil) erkranken oder aus einem ähnlichen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen können, teilen Sie der **Handwerkskammer Oldenburg (Sachbearbeiter/in siehe Einladungsschreiben)** Ihren Rücktritt der gesamten Prüfung schriftlich mit, ein Teilrücktritt ist nicht möglich.

Bei kurzfristiger Verhinderung, z.B. am Morgen des Prüfungstages, genügt ein Anruf oder eine E-Mail. Bei Anruf ist jedoch die Rücktrittserklärung schriftlich nachzureichen. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch. Sie werden dann zum nächsten Prüfungstermin - in der Regel ein halbes Jahr später - erneut eingeladen.

Müssen Sie eine **bereits begonnene Prüfung** abbrechen und können nicht weiter teilnehmen, können bis dahin erbrachte abgeschlossene Prüfungsleistungen (z. B. die schriftliche Prüfung) anerkannt und die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin - in der Regel ein halbes Jahr später - fortgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie einen **wichtigen Grund** für den Rücktritt nachweisen, z. B. bei Krankheit durch ein **ärztliches Attest (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend)**.

Die Beantwortung der Frage, ob eine gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch einer Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist von dem Prüfungsausschuss zu entscheiden. Dies ist nicht Aufgabe des Arztes. Vielmehr ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass der Prüfling aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die seine Leistungsfähigkeit vermindert, prüfungsunfähig ist.

Das ärztliche Attest ist unverzüglich bei der Handwerkskammer Oldenburg einzureichen!

Erscheinen Sie zur Prüfung einfach nicht oder brechen die Prüfung vor dem offiziellen Ende ab, ohne dass Sie einen wichtigen Grund geltend gemacht haben, wird die Prüfung mit 0 Punkten gewertet.

Besonderheit in der gestreckten Prüfung: Diese Folgen gelten auch für die einzelnen Teile 1 und 2 im Rahmen der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung. Ein Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Beginn des Teil 1 führt dabei zwar zu einer Bewertung von 0 Punkten; dennoch ist aufgrund einer Teilnahmefiktion die Zulassungsvoraussetzung zum Teil 2 erfüllt.

Wird die Prüfung nicht bestanden, oder Sie konnten krankheitsbedingt die Prüfung nicht komplett ablegen, beantragen Sie als Prüfling unverzüglich eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses gegenüber dem Ausbildenden, es wird die Lehrzeit gem. § 21 Abs.3 BBiG zunächst bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert. Dies gilt unabhängig von dem Grund, warum die Prüfung nicht bestanden wurde.

Was gilt bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, § 22 APO/GPO:

- Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, z.B. durch Bereitliegen eines angeschalteten Handys, wird der Sachverhalt vom Aufsichtsführenden festgestellt und protokolliert. Der Prüfling setzt die Prüfung zunächst fort, der Prüfungsausschuss entscheidet später über den protokollierten Sachverhalt.
- Liegt nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten oder entgegen ausdrücklicher Belehrung vorgenommenen Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Das gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres festgestellt werden.
- Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann vom Aufsichtsführenden getroffen werden. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

Informationen zur Datenverarbeitung

Die Handwerkskammer Oldenburg erhebt Ihre o.a. personenbezogenen Daten für den Verarbeitungszweck:

„Zulassung und Anmeldung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung, sowie deren Durchführung“

zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gem. § 8 GPO bzw. APO.

Ohne Verarbeitung der erhobenen Daten kann keine Prüfung abgelegt werden.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen.

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt gem. § 31 GPO bzw. APO grundsätzlich nach 10 Jahren für Niederschriften und nach 1 Jahr für schriftliche Prüfungsarbeiten, eventuell später nach Ablauf eventuell einzuhaltender Fristen der steuer- und handelsrechtlichen oder anderer einschlägiger Vorschriften.

Sie sind berechtigt, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu verlangen. Bei Unrichtigkeit der Daten können Sie die Berichtigung der Daten verlangen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an folgende Adressen:

per E-Mail zu richten an: datenschutz@hwk-oldenburg.de

oder postalisch an: Handwerkskammer Oldenburg, - Datenschutz -, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg

Ebenfalls können Sie der o.a. Datenverarbeitung durch die Handwerkskammer Oldenburg unter diesen Adressen widersprechen. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass die Datenverarbeitung dennoch fortgeführt werden darf, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, das Ihren Interessen überwiegt.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.